

5 Informationen der Verwaltung

Beschlussvorlage für Gestattungsvertrag E-Ladesäulen wird für SV erstellt

- Durchörterung wird derzeit durch e.dis geprüft

- Schulbaufond

- FöMi-Beantragung für Sondervermögen ab September 2026 vorgesehen
 - Außenanlagen Grundschule sowie Sanierung Flure / Sanitäranlagen Regionale Schule
 - für beides mindestens Entwurfsplanung vorgesehen

Krummes Haus

- erneute Ablehnungsbescheide Bund & Land
- Ausschreibung Notdach in Arbeit – Abstimmung Denkmalbehörde nötig
- Prüfung Erneuerung Dach Marstall
- Beauftragung Denkmalpflege Prenzlau für Sicherungsmaßnahmen auf dem Burggelände i.H.v. 10 T€

Bauhof

- Neubeschaffung / Leasing Unimog derzeit wieder in Prüfung
 - ggf. Beschlussvorlage in nächster SV
- Beschaffung Rasentraktor für Großflächen
 - Ersatz für alte / unwirtschaftliche Mäher

Personalangelegenheiten

- Bewerbungsverfahren Hausmeister läuft aktuell noch
- 2 Auszubildende ab Sep. 2026

Betreff: Anfechtung der Rücktrittserklärung vom 22.02.2026 – Unzulässige Druckausübung

Sehr geehrter Herr Lorenz,

ich nehme Bezug auf meine Erklärung vom 22.02.2026 bezüglich der Niederlegung meines Amtes als stellvertretender Gemeindeführer. Hiermit erkläre ich die **Anfechtung dieser Willenserklärung** wegen widerrechtlicher Drohung und unzulässiger Druckausübung. Meinen Rücktritt ziehe ich mit **sofortiger Wirkung zurück**.

Begründung des Sachverhalts: Meine Entscheidung am 22.02.2026 war keine freie Willensentscheidung. Sie resultierte unmittelbar aus einer massiven Nötigung durch den Vorstand am 20.02.2026. Mir wurde explizit mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr gedroht, sollte ich nicht sofort zurücktreten. Zudem wurde für heute (13.03.2026 18:30 Uhr) ein **rechtlich unzulässiges Abwahlverfahren** durch die Mitgliederversammlung eingeleitet. Unter diesem psychischen Druck war es mir nicht möglich, eine besonnene und eigenständige Entscheidung zu treffen.

Rechtliche Würdigung:

1. **Anfechtbarkeit (§ 123 BGB analog):** Eine durch widerrechtliche Drohung erwirkte Erklärung ist anfechtbar. Mit der Anfechtung gilt die Erklärung als von Anfang an nichtig (§ 142 BGB).
2. **Fürsorgepflicht:** Als Ehrenbeamter habe ich Anspruch auf Schutz durch den Dienstherrn. Ein erzwungener Rücktritt widerspricht den Grundsätzen eines fairen Dienstverhältnisses. Als mein Dienstherr sind Sie verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Strukturen sicherzustellen. Eine Duldung dieses rechtswidrigen Vorgehens würde eine massive Verletzung Ihrer Fürsorgepflicht darstellen.
3. **Zuständigkeit:** Nach dem Brandschutzgesetz MV und unserer Satzung ist die Mitgliederversammlung rechtlich nicht befugt, einen stellvertretenden Wehrführer abzuwählen. Die Entscheidung über eine Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis obliegt **ausschließlich der Stadtvertretung**.
4. **Satzungskonformität:** Ein durch Zwang herbeigeführter Rücktritt untergräbt die demokratischen Strukturen des Landesfeuerwehrgesetzes und der Satzung.

Ich beabsichtige, mein Amt lückenlos weiterzuführen, da die Gründe für den Rücktritt ausschließlich auf externem Druck beruhen. Ich bitte Sie, die formale Entpflichtung **auszusetzen bzw. rückgängig zu machen**.

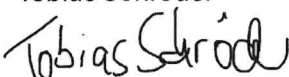
Zudem weise ich vorsorglich darauf hin, dass etwaige Differenzen innerhalb des Fördervereins rechtlich strikt von meinem Wahlamt als stellvertretender Wehrführer zu trennen sind. Ein (behauptetes) Fehlverhalten im privatrechtlichen Verein legitimiert in keiner Weise ein Abwahlverfahren nach dem Brandschutzgesetz MV, für das ohnehin ausschließlich die Stadtvertretung und nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Über diese und weiteren Vorkommnisse innerhalb des Vorstandes werde ich die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in einem gesonderten Schreiben informieren.

Für ein klärendes Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Schröder



**An
Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter**

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Christian Walter	039603 25311	c.walter@stargarder-land.de	2. April 2026

Beantwortung der Anfragen aus dem Hauptausschuss vom 24.03.2026

Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 24.03.2026 wurden folgende Anfragen gestellt, die ich Ihnen kurz beantworten möchte:

Zu TOP 6 Anfrage zu Informationen der Verwaltung

Herr Rösler: Bedarf es auf Grund der Einstellung eines zweiten Auszubildenden in diesem Jahr einer Änderung der Haushaltssatzung in Form des Stellenplans?

Antwort:

Der Stellenplan stellt im Rahmen des Haushaltsplans die verbindliche Obergrenze der zulässigen Stellen dar. Dabei ist zwischen der nach Organisationseinheiten gegliederten, klassisch bindenden Planstellenstruktur sowie den nachrichtlich ausgewiesenen Stellen zu unterscheiden, zu denen insbesondere die Nachwuchskräfte zählen. Ausbildungsstellen sind im Stellenplan demnach gesondert auszuweisen. Sie unterliegen dabei einer eigenständigen Stellenlogik und sind nicht den dauerhaften Planstellen im engeren Sinne gleichzusetzen.

Aufgrund der naturgemäß schwankenden Bewerberlage ist im Bereich der Ausbildungsstellen ein gewisser Gestaltungsspielraum anzuerkennen. Abweichungen von den im Stellenplan ausgewiesenen Ausbildungsstellen sind regelmäßig als unterjährige Bewirtschaftungsentscheidungen zu qualifizieren. Diese setzen voraus, dass die hierfür erforderlichen Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans verfügbar sind. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, bestehen in der Regel keine haushaltsrechtlichen Bedenken gegen eine entsprechende Anpassung.

Zur weiteren Veranschaulichung werden nachfolgend die geplanten und tatsächlichen Kosten für die Auszubildenden der Jahre 2025 und 2026 gegenübergestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Jahren, in Abhängigkeit von der Bewerberlage, keine



Kontakt

Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

IBAN: DE12 1203 0000 0000 3131 30, BIC BYLADEM1001

Einstellungen erfolgen, während in anderen Jahren, wie etwa im aktuellen Jahr, mehrere Auszubildende eingestellt werden. Deutlich wird, dass sich hieraus resultierende jährliche Abweichungen im längerfristigen Verlauf annähernd ausgleichen.

Personalkosten Ausbildungsstellen 2025–2026

Jahr	Ausbildungsstruktur	Geplante Kosten	Tatsächliche / voraussichtliche Kosten	Abweichung	Ergebnis
2025	3×12 Monate (1./2.; 2./3. Lehrjahr) 1×6 Monate (3. Lehrjahr) - Abschluss 1×4 Monate (1. Lehrjahr) - unbesetzt	81.500 €	74.500 €	-7.000 €	Einsparung
2026	2×12 Monate (2./3. Lehrjahr) 1×6 Monate (3. Lehrjahr) - Abschluss 2×4 Monate (1. Lehrjahr)	67.000 €	71.000 €	+4.000 €	Mehrausgaben

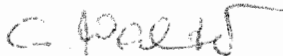
Zu TOP 11 Sonstiges

Herr Rösler: Wie ist der aktuelle Sachstand zur Solaranlage Cammin?

Antwort:

Die Verwaltung wurde darüber informiert, dass die BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH nach längerer Arbeits- und Planungsphase die Entwurfsunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solaranlage Kiesgrube Cammin“ nahezu fertiggestellt hat. Sobald sämtliche Unterlagen vollständig vorliegen, ist vorgesehen, die entsprechende Beschlussvorlage in den Stadtentwicklungsausschuss einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



C. Walter
Hauptamtsleiter



Kontakt
Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82, BIC NOLADE21MST